



Landkreis Jerichower Land



STADT BURG

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Jerichower Land, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Steffen Burchhardt,
Bahnhofstr. 9, 39288 Burg

- Landkreis –

und

der Stadt Burg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Philipp Stark, In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg

- Stadt-

Präambel

Gemäß § 16 Abs. 2 ZustVO SOG sowie § 5 Abs. 5 ZustVO OWi LSA sind die kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in ihrem Gebiet für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig.

Im Übrigen ist der Landkreis für das restliche Gebiet - neben der Polizei - für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig, aber nur innerhalb geschlossener Ortschaften.

Das Nähere regelt der RdErl. des MI vom 29.10.2012 – 21.31. – 12320/212 „Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch Kommunen“ sowie der RdErl. des MI vom 06.03.2009 „Verkehrsüberwachungserlass“ in Verbindung mit den „Richtlinien zur Geschwindigkeitsüberwachung des Landes Sachsen-Anhalt“.

Die Stadt nimmt derzeit als einzige kommunale Gebietskörperschaft im Landkreis die Aufgabe mittels eines eigenen Messfahrzeugs zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im eigenen Stadtgebiet wahr.

Der Landkreis vereinbart mit der Stadt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, an möglichen Gefahrenstellen der kreisangehörigen Gemeinden des Gerichtsstandes des Amtsgerichts Burg (Biederitz, Elbe-Parey, Genthin, Gommern, Jerichow, Möckern und Möser), die Überwachung des fließenden Verkehrs - jeweils innerorts - durch die Stadt.

Zur Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit dient die vorliegende Vereinbarung.

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG-LSA (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt) die Aufgabe der Überwachung des fließenden Verkehrs zu deren Wahrnehmung beide Parteien berechtigt sind, in dem nachfolgend festgelegten Rahmen auf die Stadt. Die Überwachung des fließenden Verkehrs erfolgt durch die Mitarbeiter der



Stadt auf den Gebieten der Städte bzw. Gemeinden: Biederitz, Elbe-Parey, Genthin, Gommern, Jerichow, Möckern und Möser. Dies gilt jedoch nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften.

§ 2 Durchführung

(1) Die Stadt wird an insgesamt 60 Tagen per anno zu jeweils 8 Stunden (inklusive An- und Abfahrtszeiten ab Garagenstellplatz des Messfahrzeuges, In der Alten Kaserne 2 in Burg) an Geschwindigkeits-Messstellen im Aufgabenzuständigkeitsbereich gem. § 1 tätig (Verrichtung). Die Messstellen werden mit dem Landkreis und dem Polizeirevier Jerichower Land vor Beginn der Verrichtung abgestimmt und in einem Messstellenkatalog erfasst. Dieser wird bei Bedarf einvernehmlich angepasst.

(2) Nach Feststellung und beweissicherer Dokumentation von Geschwindigkeitsverstößen an den Messstellen erfolgt die Auswertung der Messungen durch die hierfür qualifizierten Mitarbeiter der Stadt, ebenso wie das Erstellen der Verwarnungsgeldbescheide bzw. die ordnungsgemäße Abgabe der Bußgeldfälle an die Zentrale Bußgeldstelle des Landes Sachsen-Anhalt. Überdies stellt die Stadt sicher, dass Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht Burg bei Bedarf durch mit der Verrichtung befasst gewesene Mitarbeiter zeugenschaftlich abgesichert werden. Zudem werden durch die Stadt, soweit erforderlich, die Verfahren zur Verwaltungsvollstreckung mit Mahnung und Beitreibung durchgeführt. Die Stadt vereinnahmt sämtliche, sich aus den vorgenannten Messungen ergebenden Verwaltungs- und Bußgelder von den Messstellen auf den Gebieten gem. § 1.

(3) Die mit den vorgenannten Aufgaben befassten Mitarbeiter erhalten weiterhin ihre Bezüge von der Stadt. Ein Dienstverhältnis mit dem Landkreis wird nicht begründet.

(4) Die Stadt stellt dem Landkreis monatlich eine Statistik der Messstellen und Tage zur Verfügung.

§ 3 Kosten

(1) Ausweislich der als Anlage 1 beigefügten Kostenanalyse ist die Aufgabenwahrnehmung der Geschwindigkeitsüberwachung für die Stadt nicht kostendeckend und verzeichnet das dargestellte jährliche Defizit. Dieses Defizit wird mit 1.950,90 EUR pro Woche bewertet. Für den Zeitumfang der vereinbarten Verrichtung gem. § 2 Abs. 1 entsteht ein geschätztes Defizit von 23.410,77 EUR. Dieses Defizit wird vom Landkreis an die Stadt innerhalb des laufenden Kalenderjahres erstattet.

(2) Soweit eine Verlängerung der Laufzeit der Vereinbarung gem. § 4 erfolgt, wird die Stadt eine Neubewertung des etwa auszugleichenden Defizits vornehmen.

(3) Im Defizitausgleich nicht enthalten ist die Kilometerpauschale von 0,30 EUR/km welche für Fahrten zu den Messstellen und zurück vom Landkreis an die Stadt zu zahlen ist. Über die gefahrenen Wegstrecken führt die Stadt einen Nachweis per Fahrtenbuch. Eine Abrechnung der Dienstfahrten erfolgt durch die Stadt gegenüber dem Landkreis jeweils im letzten Monat des Quartals.

(4) Sollten die nach § 2 Abs. 4 zugereichten Statistiken anzeigen, dass das geschätzte Defizit ggf. nicht anfällt, ist die Stadt zu Nachkalkulationen und entsprechenden Rückzahlungen bereit.

**§ 4 Laufzeit**

Diese Vereinbarung gilt zunächst für ein Jahr ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises. Eine solche erfolgt erst nach der zustimmenden Beschlussfassung durch den Kreistag und den Stadtrat sowie der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt. Die Parteien behalten sich die Verlängerung um jeweils 1 weiteres Jahr vor. Die Verlängerung gilt als vereinbart, soweit nicht eine der Vertragsparteien spätestens 4 Wochen vor Ablauf schriftlich anzeigt, dass die Vereinbarung auslaufen soll.

§ 5 Haftungsausschluss

Bei Amtspflichtverletzungen der Beschäftigten der Stadt im Rahmen der Ausübung der übertragenen Tätigkeit ist eine Haftung des Landkreises ausgeschlossen. Ebenso bei möglichen eigenen Ansprüchen der Mitarbeiter.

§ 6 Sonstiges / Datenschutz

(1) Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform sowie der zustimmenden Beschlussfassung des Kreistages und des Stadtrates.

(2) Hinsichtlich der Belange des Datenschutzes wird auf die als Anlage 2 beigefügte Datenschutzklausel verwiesen, welche Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Burg, den

Burg, den

Landrat

Bürgermeister

Dienstsiegel

Dienstsiegel



Anlage 1

Kostenanalyse fließender Verkehr

Einnahmen fließender Verkehr	2023 bereinigt	2024
Verwarnungsgelder	92.609,25 €	108.075,00 €
Erstattung Land Bußgelder	37.208,58 €	43.422,41 €
gesamt	129.817,83 €	151.497,41 €
Ausgaben fließender Verkehr		
Personalkosten anteilig	122.589,90 €	137.400,30 €
Sachkosten anteilig	24.517,98 €	27.480,06 €
Gemeinkosten anteilig	19.188,54 €	19.188,54 €
Kosten Messfahrzeug	6.239,17 €	6.239,17 €
Kosten Messtechnik	33.263,12 €	33.263,12 €
Kosten Spezialsoftware	3.555,72 €	3.555,72 €
gesamt	209.354,43 €	227.126,91 €
Ergebnisrechnung	-79.536,60 €	-75.629,50 €

Jahresarbeitsstunden	1.590	
Verlust/ungedekte Ausgaben	50,02 €	€/h
Wochenarbeitszeit 39 h	1.950,90 €	€/Woche
60 Arbeitstage = 12 Wochen	<u>23.410,77 €</u>	

zzgl. Kilometerpauschale

Die Berechnung erfolgte auf Basis der KGSt-Gutachten für 2023. Bereits bekannt ist, dass die Personalkosten im Jahr 2024 erheblich steigen. Einnahmeseitig ist eine genaue Vorschau für 2024 nicht möglich, da sich die Einnahmen an der Anzahl der festgestellten Verstöße und abgeschlossenen Verfahren orientiert. Eine seriöse Hochechnung ist hier nicht möglich.



Anlage 2

Datenschutzklausel zur Datenverarbeitung im Rahmen der Zweckvereinbarung zur Geschwindigkeitsüberwachung

Im Rahmen der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis zur Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen übernimmt die Stadt die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung im Auftrag des Landkreises. Der Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen hat dabei höchste Priorität. Die Verarbeitung der Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den einschlägigen landes- und bundesrechtlichen Regelungen.

1. Verantwortlichkeit

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschwindigkeitsüberwachung ist der Landkreis die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle. Die Stadt agiert dabei als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO und übernimmt die Datenverarbeitung ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen des Landkreises.

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die erhobenen personenbezogenen Daten dienen ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitsüberwachung, insbesondere zur Identifikation von Geschwindigkeitsverstößen und der Ahndung dieser Verstöße gemäß den geltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen.

3. Kategorien betroffener Personen und Daten

Verarbeitet werden insbesondere die folgenden Datenkategorien:

- Fahrzeugkennzeichen,
- Geschwindigkeitsmessdaten,
- Fotografische Aufnahmen des Fahrzeugs,
- Bei Bedarf: Daten zur Identifizierung der Fahrer (z. B. Name, Anschrift).

Diese Daten betreffen die Fahrzeughalter, Fahrer und ggf. weitere Insassen.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit den einschlägigen nationalen Bestimmungen zur Verkehrsüberwachung, insbesondere dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO).

5. Dauer der Speicherung

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens (z. B. Zahlung des Bußgeldes, Abschluss eines Widerspruchsverfahrens) und unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht.



6. Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte:

- Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
- Löschung der Daten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

7. Übermittlung der Daten

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt nur an die dafür zuständigen Behörden, insbesondere Bußgeldstellen oder Gerichte, soweit dies zur Verfolgung von Verkehrsverstößen erforderlich ist.

8. Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Stadt und der Landkreis verpflichten sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten.

9. Kontakt für Datenschutzanfragen

Betroffene Personen können sich bei Fragen zur Datenverarbeitung oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises oder der Stadt wenden.

Diese Datenschutzklausel ist integraler Bestandteil der Zweckvereinbarung und gilt für alle im Rahmen der Geschwindigkeitsüberwachung verarbeiteten personenbezogenen Daten.